

## Information zur Vorgehensweise bei Lese-Rechtschreib-Schwäche

Da es in fast allen Klassen Schüler\*innen gibt, die von einer LRS betroffen sind, möchten wir Sie auf diesem Wege kurz über unsere Regelungen bezüglich dieser Problematik informieren:

In Klasse 5 und 6 ist kein Attest notwendig, der/die Deutschlehrer\*in spricht im Verdachtsfall die Eltern an. Sie können dann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen, über dessen konkrete Maßnahmen die Klassenkonferenz entscheidet. In schwerwiegenden Fällen wird eine ärztliche Abklärung empfohlen. Mit Attest ist auch ein Antrag auf Notenschutz möglich.

Es wichtig, gegebenenfalls frühzeitig über eine individuelle Therapie nachzudenken, damit sich die Problematik nicht noch länger verfestigt. Eine besondere schulische Förderung bieten wir zurzeit nicht an.

Ab Klasse 7 ist ein ärztliches Attest notwendig, ansonsten kann weder Nachteilsausgleich noch Notenschutz gewährt werden.

Hier eine kurze Zusammenfassung der möglichen Maßnahmen im jeweiligen Fall. Der Notenschutz wird im Zeugnis vermerkt.

Mögliche schulische Maßnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Anpassung/Verlängerung der Arbeitszeit; geeigneter Sitzplatz
- Nutzung von besonderen technischen und didaktisch-methodischen Hilfen (PC, Tablet, (ohne Rechtschreibprogramm))
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, z. B. stärkere Gewichtung der mündlichen
- Leistung oder (Haus-)Aufgaben mündlich abfragen
- besondere Kopien, Roller statt Füller, Hefteinträge kopieren; schriftliche Aufgabenstellung, Aufgaben vorlesen und erklären lassen oder erklären
- Mögliche Härten aus dem Anforderungsprofil können auch mit Ermessensspielräumen gemildert werden: Nachlernfristen; Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen

Mögliche schulische Maßnahmen des Notenschutzes:

a) in Deutsch und in den Fremdsprachen:

- Die Leistungen im Lesen und Schreiben werden zurückhaltend gewichtet (Pflichtregelung)

- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung (Diktat) kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen; auch der Umfang der Arbeit kann begrenzt werden (Ermessen).
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend schriftlich erläutert.

b) in allen anderen Fächern:

- Rechtschreibleistungen werden nicht gewertet (Pflichtregelung)

Der (formlose) Antrag muss **zu Beginn des Schuljahres (möglichst vor dem ersten Schultag)** oder bei Bekanntwerden der Diagnose beim Klassenlehrer/ der Klassenlehrerin eingehen. Aus diesem muss hervorgehen, ob Sie einen Nachteilsausgleich oder einen Notenschutz beantragen. Falls es Empfehlungen des Therapeuten/ der Therapeutin bezüglich hilfreicher Maßnahmen gibt, können Sie diese gerne vorschlagen.